

Vernehmlassungsteilnehmer: \_\_\_\_\_

Zusätzlicher Kommentar ist auch auf einem Beiblatt möglich.

## **Fragen zur Vernehmlassung R-PKTG2020**

### 1. Eintrittsalter (s. Erläuterungen 4.1.)

Neu soll das Eintrittsalter um ein Jahr auf Alter 22 gesenkt werden. Der Pensionskassenkommission (PKK) ist klar, dass viele, tendenziell gut ausgebildete und damit später besserverdienende Versicherte erst nach dem Alter 22 erwerbstätig werden. Sie müssten sich entsprechend im Laufe der Erwerbszeit selber einkaufen, um die entgangenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge aufzuholen und das Leistungsziel zu erreichen.

Die PKK senkt trotzdem das Eintrittsalter. Mit der Senkung des Eintrittsalters kann das modellmäßige Leistungsziel im Alter 63 und das Beitragsverhältnis 56:44 unter Einhaltung der 12% Obergrenze für die Sparbeiträge gemäss PKVO beibehalten werden. Ohne Senkung des Eintrittsalters müsste eine dieser Bedingungen gelockert werden. Das würde entweder eine Anpassung der PKVO zum Sparprozess bedeuten, alle Versicherte – auch die tieferen Einkommen – müssten mehr Beiträge bezahlen oder das Leistungsziel müsste nach unten korrigiert werden.

Können Sie dem Vorschlag, das Eintrittsalter um ein Jahr von 23 auf 22 zu senken, zustimmen?

Ja     Nein, weil \_\_\_\_\_

### 2. Sparplan «Plus» (4.6.)

Die PKK ist der Meinung, dass zusätzlich zum Sparplan «Plus» ein Sparplan «Minus» falsche Anreize schafft. Sie sehen die Gefahr, dass zu wenig Geld in der 2. Säule angespart wird und dies im Alter zu einer zu geringen Altersleistung führt. Sie gewichten die höhere Rentenleistung im Pensionierungsalter höher als den längstens bis zur Pensionierung grösseren verfügbaren Lohn.

Können Sie dem Vorschlag, nur einen zusätzlichen Sparplan «Plus» neben dem Standardplan anzubieten, zustimmen?

Ja     Nein, weil \_\_\_\_\_

### 3. Gestaffelter Arbeitgeber-Beitragssatz

Die PKK möchte den einheitlichen Sparbeitrag der Arbeitgeber durch eine Altersstaffelung ablösen. Aus verschiedenen Gründen hat sich die PKK für diese Staffelung entschieden:

1. Die heutige altersabhängige Ungleichheit zwischen dem Total der Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Sparbeiträgen und den Altersgutschriften löst eine Umverteilung zwischen jungen Versicherten und älteren Versicherten aus und wird nicht mehr akzeptiert.
2. Der PKK ist wichtig, dass in der Finanzierung strikt das Verhältnis 56:44 zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingehalten wird. Mit der Staffelung der Arbeitgeber-Beiträge parallel zur Staffelung der Arbeitnehmerbeiträge ist das möglich.

Können Sie dem Vorschlag, den einheitlichen Arbeitgeberbeitragssatz durch eine Altersstaffelung abzulösen, zustimmen?

Ja     Nein, weil \_\_\_\_\_

#### 4. Freizügigkeitsleistung (FZL) beim Eintritt (4.7.)

Gemäss neuem Reglement sind alle Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die pk.tg einzubringen. Auch dann, wenn dadurch die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Anhang 4 überschritten wird. Die PKK hat abgewogen: Weshalb soll eine versicherte Person mit einem reduzierten Arbeitspensum nach einem Wiedereinstieg nicht das gesamte Vorsorgekapital aus ihrem früheren 100% Pensum einbringen können. Die überschliessende FZL soll nicht mehr auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice deponiert werden können. Die versicherte Person erhält somit auf dem gesamten Kapital den Zins der pk.tg, dafür entfällt die Möglichkeit des vollständigen Kapitalbezugs für diesen Teil im Alter.

Können Sie dem Vorschlag, dass alle Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebracht werden müssen, zustimmen?

Ja     Nein, weil \_\_\_\_\_

#### 5. Leistungsziel (2.2.)

Mit dem neuen Sparplan «Standard» wird modellmässig weiterhin das Leistungsziel von 50% des letzten versicherten Jahreslohnes im Alter 63 erreicht. Dies trotz Anhebung des ordentlichen Pensionierungsalters vom 63. Altersjahr auf das 65. Altersjahr.

Können Sie dem Vorschlag, mit einem tieferen Startalter und höheren Sparbeiträgen das Leistungsziel weiterhin schon im Alter 63 zu erreichen, zustimmen?

Ja     Nein, weil \_\_\_\_\_

#### 6. Ordentliches Pensionierungsalter (4.2.)

Neu soll das ordentliche Pensionierungsalter für Frau und Mann einheitlich auf 65 angehoben werden. Aufgrund der Flexibilität mit Altersrücktritt zwischen Alter 58 und 70 hat das ordentliche Rücktrittsalter im Sparprozess allenfalls Signalwirkung für die Arbeitgeber, ist aber für die Versicherten bei der Wahl vom Pensionierungszeitpunkt kaum von Bedeutung. Die PKK ist klar der Meinung, dass die Signalwirkung in Richtung höheres Rentenalter richtig ist, hält aber am frühestmöglichen Rücktrittsalter 58 fest.

Wichtig ist das ordentliche Rücktrittsalter für die invaliden Versicherten, deren Rente bis zum ordentlichen Pensionierungsalter typischerweise höher ist als die nachfolgende Altersrente. Je später das ordentliche Pensionierungsalter, desto länger kann für die darauffolgende Altersrente angespart werden. Eine Anlehnung an die AHV bei den Frauen würde bewirken, dass die invaliden Frauen deutlich schlechter gestellt sind als die invaliden Männer. Die PKK ist unter anderem aus diesem Grund mehrheitlich der Meinung, dass die Gleichstellung von Mann und Frau höher zu gewichten ist.

Können Sie dem Vorschlag, dass das ordentliche Pensionierungsalter für Frau und Mann auf Alter 65 angehoben wird, zustimmen?

Ja     Nein, weil \_\_\_\_\_

### 7. Senkung des Umwandlungssatzes (4.9.)

Die PKK vertritt die Meinung, dass der Umwandlungssatz auf ein vernünftig finanzierbares Niveau gesenkt werden muss. Die PKK ist zusammen mit dem Experten davon überzeugt, dass trotz einem Zinsniveau von nahe 0% mit einem technischen Zins (Rendite) von 2.5% kalkuliert werden kann. Der dazu versicherungstechnisch korrekte einheitliche Umwandlungssatz im Alter 65 beträgt 5,15% und im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter von 63 noch 4,89%.

Ein höherer Umwandlungssatz wäre nur mit einer höheren erwarteten Rendite möglich oder würde mit einer planmässigen Querfinanzierung der Neurentner durch die aktiven Versicherten einhergehen. Eine solche Umverteilung wird von der PKK abgelehnt.

Können Sie dem Vorschlag, dass der Umwandlungssatz mit einem technischen Zins von 2.5% berechnet wird, zustimmen?

Ja       Nein, weil \_\_\_\_\_

### 8. Teilpensionierung (4.11.)

Nach Alter 58 kann bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 20% eine Teilpensionierung verlangt werden. Diese fällt heute und auch im neuen Reglement zeitgleich mit der Reduktion zusammen und die Verrentung erfolgt in jenem Masse, wie die Beschäftigungsgradreduktion erfolgt.

Können Sie dem Vorschlag, dass eine Teilpensionierung nur zeitgleich mit der Beschäftigungsgradreduktion und in der Höhe des verringerten Jahreslohnes möglich ist, zustimmen?

Ja       Nein, weil \_\_\_\_\_

### 9. Kapitalauszahlung (4.12.)

Die Kapitalauszahlung ist weiterhin auf 50% des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthabens beschränkt. Die PKK stellt sich auf den Standpunkt, dass damit der mögliche Bezug von Ergänzungsleistungen besser vermieden werden kann.

Die Anmeldefrist wird jedoch von 12 auf 6 Monate verkürzt.

Können Sie dem Vorschlag, die Anmeldefrist auf 6 Monate zu kürzen, zustimmen?

Ja       Nein, weil \_\_\_\_\_

### 10. Pensionierten-Kinderrente (4.14.)

Die AV2020 sah vor, dass die AHV-Kinderrente gänzlich gestrichen werden. Die PKK schlägt vor, die Höhe der Pensionierten-Kinderrente vorerst von 25% auf 15% der Altersrente zu senken.

Können Sie dem Vorschlag, die Pensionierten-Kinderrente auf 15% zu senken, zustimmen?

Ja       Nein, weil \_\_\_\_\_

11. Erhöhung der Ehegattenrente und Invalidenrente (4.16., 4.17.)

Die Ehegattenrente wird für Neurentner (Alter, Tod oder Invalidität ab 1.1.2020) von 60% auf 70% angehoben. Hier erfolgt eine Besserstellung jener Versicherten, die verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft leben gegenüber jenen, die ledig sind.

Neu beginnende Invalidenrenten betragen ab 1.1.2020 60% (bisher 50%). Damit wird das Ersatz-einkommen bei Krankheit oder Unfall erhöht.

Können Sie dem Vorschlag, für Neurentner die Ehegattenrente auf 70% und die Invalidenrente auf 60% zu erhöhen, zustimmen?

Ja       Nein, weil \_\_\_\_\_

12. Ehegattenrente, Optionen (4.17.)

Eine Wahlmöglichkeit für eine tiefere und höhere Anwartschaft der Ehegattenrente ist nicht vorgesehen. Die PKK stellt sich auf den Standpunkt, dass eine Einführung einer einfachen Option wie bei der BVK (Ehegattenrente 33 % [Umwandlungssatz 4.85 %] oder 66 % [5.13 %]) dazu führt, dass erst recht à la carte Optionen gefordert werden, denn eine einfache Option wird noch längst nicht jedem individuellen Bedürfnis gerecht.

Können Sie dem Vorschlag, keine zusätzlichen Optionen anzubieten, zustimmen?

Ja       Nein, weil \_\_\_\_\_

13. Lebenspartnerrente (4.18.)

Altersrentner haben weiterhin keine Möglichkeit einen Lebenspartner anzumelden. Die PKK geht davon aus, dass Lebenspartner über eine finanzielle Absicherung (aus eigener 1., 2. oder 3. Säule) verfügen und deshalb die gegenseitige Absicherung nicht mehr zwingend notwendig ist. Ansonsten steht immer noch die Möglichkeit der Heirat offen.

Können Sie dem Vorschlag, dass Altersrentner eine Lebenspartnerschaft nicht mehr anmelden können, zustimmen?

Ja       Nein, weil \_\_\_\_\_

14. Todesfallkapital (4.20.)

Neu erhalten die Hinterbliebenen von noch nicht pensionierten Versicherten das Todesfallkapital in Höhe des gesamten Sparguthabens.

Können Sie diesem Vorschlag zustimmen?

Ja       Nein, weil \_\_\_\_\_